



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der Änderung des Bebauungsplanes -Pointwiese- mit Deckblatt Nr. 9

Der Gemeinderat Drachselsried hat in der Sitzung am 21.06.2021 den Bebauungsplan -Pointwiese- mit Deckblatt Nr. 9 in der Fassung vom 28.05.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in der Endfassung vom 28.05.2021 in Kraft.

Der Planbereich liegt am östlichen Ortsrand von Drachselsried und grenzt im Norden, Osten und Süden an bestehende Bebauung an. Teilflächen der Flur-Nr. 5 sind Bestandteil des Planungsgebietes. Dieser kann der folgenden zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden:



Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung und Umweltbericht bei der Gemeindeverwaltung Drachselsried, Bauamt, Zellertalstr. 12, 94256 Drachselsried während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.drachselsried.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung dieser Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Drachselsried, 08.09.2021
GEMEINDE DRACHSELSRIED



Vogl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

angeheftet am: **08.09.2021**

abgenommen am: